51. Macht die verspätete Benachrichtigung einer Bartei vom Zengenvernehmungstermine die Beweisaufnahme ungultig, insbesondere auch bann, wenn fesisteht, baß die Wiederholung der Zengenvernehmung zu einer Anderung des Beweisergebnisses nicht fübren würde?

III. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1920 i. S. M. (Bekl.). w. Frh. v. B. (Rl.). III 174/20.

I. Landgericht Konftang. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte, der vom Erblasser des Klägers dessen Landgut Beesenhof dis 1. März 1919 gepachtet hatte, behauptet, daß das Pachtverhältnis um 3 Jahre verlängert worden sei, und hat deshalb die Käumung des Gutes verweigert. Der Käumungsklage des Klägers ist jedoch in beiden Rechtszügen entsprochen worden. Die Revision war erfolglos aus solgenden

Grunden:

Die Frage, ob ber Pachtvertrag ber Parteien im Oktober 1918 burch eine munbliche, in Gegenwart bes Bermalters G. getroffene Übereinkunft verlängert worden fei, ift bom Berufungsgericht auf Grund bes Beugniffes bes G. jugunften bes Rlagers verneint worben. Gegenüber biefer tatfächlichen Keststellung erhebt die Revision die prozeffnale Ruge, bag bas ermahnte Zeugnis beshalb bei ber Urteilsfindung nicht habe verwertet werden burfen, weil ber Prozestbevollmächtigte bes Beklagten fo fpat vom Beweistermine benachrichtigt morben fei, baß eine Wahrnehmung bes Termins unmöglich gewesen fei. Dem Angriff ift nicht flattzugeben. Allerbings ift, wie bies icon in RGA. Bb. 6 S. 351 (vgl. auch Bb. 76 S. 103) in Übereinstimmung mit bem Schrifttum bargelegt ift, regelmäßig bavon auszugeben, baf bie rechtzeitige Benachrichtigung vom Termine für eine Beugen- und Sachverffanbigenvernehmung bie Borausjegung fur eine bem Gefete genugenbe Beweiserhebung ift und bag bie Berfpatung ber Benachrichtigung, die bie Wahrnehmung bes Termins für die Partei ausfoließt, die Beweisaufnahme ungultig macht und ihre Verwertung im Diese Folge ergibt fich aus ber Borfchrift bes Urteile verbietet. § 357 BBD, bie ben Parteien bas Recht einraumt, ber Bemeisaufnahme beizuwohnen, in Verbindung mit ber weiteren Bestimmung bes § 397, wonach bie Parteien berechtigt find, bem Beugen bie Fragen vorlegen zu laffen, die fie zur Aufklarung ber Sache und ber Berhaltniffe bes Beugen fur bienlich erachten. Borliegenbenfalls hat bas Berufungsgericht aber bie Frage, ob bie Benachrichtigung bes Prozeffbevollmächtigten bes Beklagten zu fpat erfolgt fei, verneint. Diefe Annahme beruht lediglich auf einer Tatsachenwurdigung, bie teinen Rechtsberftof ertennen läßt.

Aber auch der weitere Grund, aus dem das Berufungsgericht felbst für ben Fall einer berfpateten Benachrichtigung vom Beweistermine die Verwertbarkeit bes Zeugnisses nach ben besonderen Umständen bes vorliegenden Falles bejaht hat, ift nicht zu beanstanden. Der Beklagte hatte behauptet, bag er im Falle feiner Anmesenheit im Beweistermine bem Beugen beftimmte Fragen vorgelegt hatte. Das Berusungsgericht hat in eingehenden, von rechtlichen Bebenken burchaus freien Darlegungen biefe Fragen im einzelnen erörtert, ift zu bem Ergebnis gelangt, bag biefe Fragen eine Berichtigung bes G.ichen Beugniffes in feinen wesentlichen Buntien nicht herbeizuführen geeignet gewesen seien, und hat beshalb eine Bieberholung ber Beugenvernehmung abgelehnt. Dem ift beigutreten. Gbenfo wie bas Gericht gur Ablehnung von Beweisantragen befugt ift, beren Unerheblichkeit fur bie Entscheibung feststeht, barf es auch bie Wieberholung einer mit bem Mangel rechtzeitiger Benachrichtigung behafteten, sonft aber ordnungsmäßigen Bem Baufnahme versagen, wenn festzustellen ift, baf bie Wiederholung au einer Anderung des Beweisergebnisses in seinem wesentlichen Teile nicht führen werbe. In berartigen Fällen mare bie Wieberholung ein finnloser, ben Prozeß verschleppender Formalismus. So lag aber bie Cache im vorliegenden Falle. Der Zeuge G. hatte mit Bestimmtheit bekundet, daß bei ber einen maggebenben Unterrebung ber Barteien im Oftober 1918, bei ber er anwesend mar, eine enbaultige Einigung über bie Berlangerung bes Bachtvertrags nicht zuftanbe getommen fei. Der Beklagte bat nun nicht zu behaupten bermocht, bag er im Falle feiner Unwesenheit im Beweistermine bem Beugen über ben Inhalt biefer maßgebenben Unterrebung Fragen hatte vorlegen und bag er baburch ben unter Gib vernommenen Beugen möglicherweise zu einer anderen Aussage über ben Unterrebungsinhalt hatte veranlaffen konnen; nach feiner eigenen Behauptung hatte er ihm vielmehr nur folde Fragen gestellt, bie sich auf gewisse nach ber maggebenben Unterrebung liegenbe Puntte beziehen, beren Unerheblichkeit bom Berufungsgerichte zutreffend gewürdigt ift. Unter biefen Umftanben ift ber Abmefenheit bes Beklagten im Beweistermine jebe Bebeutung für ben Inhalt bes Zeugnisses abzusprechen; ebensowenig schließt bie Berfagung ber wieberholten Bernehmung eine Borwegnahme bes Beweisergebniffes in fich.